

2525 088

Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 444/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Martin W [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Graf und Dr. Zoesener

in der Sitzung vom 26. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. April 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e

Das Urteil des Oberlandesgerichts, in dem die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen worden ist, beruht auf dem Gutachten des leitenden Arztes des Landesbades A., Prof. Dr. Sch.. Der Gutachter hält es für nicht wahrscheinlich, daß beim Kläger eine wesentliche, die Grenze des § 31 Abs. 1 MBO erreichende verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bestehe. Dieser Ansicht hat sich das Berufungsgericht angeschlossen. Es hat deshalb die Klage auf Entschädigung von Gesundheitsschäden abgewiesen.

Die Einwände des Klägers richten sich gegen die Auswahl des ärztlichen Sachverständigen, die verwerteten Befunde und die Ansichten des Gutachters. Sie können die Zu-

- 3 -

lassung der Revision nicht rechtfertigen. Sie ist auch nicht deshalb geboten, weil das Berufungsgericht es unterlassen hat, zur Frage der verfolgungsbedingten Dystonie des Klägers einen Facharzt für Psychiatrie zu befragen. Diese Krankheit fällt regelmäßig in den Wissens- und Erfahrungsbereich des Facharztes für innere Medizin. Deshalb konnte Prof. Dr. Sch. auch zu den damit zusammenhängenden Fragen als Sachverständiger zu Rate gezogen werden.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kai

Manu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)